

Privileg von Mielnik 1501



Betrachten Sie das Bild in hoher Auflösung: <https://polishfreedom.pl/en/document/privilege-of-alexander-grand-duke-of-lithuania-mielnik-1501>

Alexander, Großfürst von Litauen, bestätigt den Vertrag über die Union, der zwischen seinen Gesandten und dem litauischen Sejm sowie zwischen den Herren im Rat der Krone Polen abgeschlossen worden ist.

Im Namen des Herrn, amen. Es pflegt die vorzügliche Aufgabe der besten Könige und Fürsten zu sein, das Wankende zu stützen, das Beschädigte zu stärken, das Aufgewühlte zu beruhigen und alles zu Eintracht und Ruhe zu bringen, denn durch Eintracht wachsen die kleinen Dinge, durch Zwietracht verfallen die großen. Unter den menschlichen Übeln ist nämlich keines schädlicher und verderblicher für die Sterblichen als die Zwietracht. Doch ist die Uneinigkeit und Getrenntheit unserer Menschen und Herrschaften umso schlimmer und verhängnisvoller, je mehr wir bemüht sind, jene wilden und blutdürstigen Nationen, die grausamsten Feinde des rechten Glaubens, mit solchen Anstrengungen, solchen Schlachten, solcher Mühe und auch mit solcher Gefahr von unseren Kehlen, unseren Hälsen, unseren Kirchen und unseren Altären abzuwehren. So haben wir erkundet und festgestellt, dass die Union des berühmten Königreichs Polen und des Großfürstentums Litauen für uns nicht nur von Nutzen, sondern auch in höchstem Maße notwendig ist, die angemessene Grundlage aber für eine solche Union, wie sie in Reichen und Herrschaften intensiv erstrebt wird, ist eher eine als viele. Als deshalb jener sehr kluge Erklärer der menschlichen Natur ausführlich die beste und hervorragendste Art, die Welt zu regieren und zu beherrschen, untersuchte, rief er schließlich mit den Worten des Homer aus: „Es sei ein König“, und sprach damit in hervorragender Weise aus, dass alles andere leicht vereint werden könnte,

wenn es nur einen König für die verschiedenen Völker gäbe. Denn auf diese Weise könnten die verschiedenen Nationen, die verschiedenen Herrschaften, die Gemeinwesen in verschiedenen Gestalten sich gegenseitig wohlgesonnen sein und ganz leicht zu einer gemeinsamen Verbindung in einem einzigen und ungeteilten Körper zusammengeführt werden. Deshalb haben wir, Alexander, Großfürst von Litauen, durch Gottes Gnade Herr und Erbe von Samogitien, Ruthenien und Kiew etc., nach reiflicher Überlegung und in Erwägung der Zeiten, als unter dem verstorbenen Kasimir, unserem Vater seligen Angedenkens, das berühmte Königreich Polen mit dem Großherzogtum Litauen vereint wurde, klar erkannt, dass beide Herrschaften unter dieser glücklichen Union sowohl in ruhigem Frieden blühten als auch mit glücklichem Erfolg regiert wurden und ihren Namen bis zu den entfernten Nationen der Welt ausbreiteten, sodass er nicht nur den benachbarten Feinden des christlichen Gemeinwesens, sondern auch den weit entfernten furchtbar und schrecklich wurde. Deshalb haben wir mit unseren Prälaten, Herzögen und Baronen darüber eine Beratung abgehalten und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vereinigung des erwähnten berühmten Königreichs Polen mit dem Großherzogtum Litauen nicht nur nützlich, sondern für einen glücklichen Zustand beider auch in Zukunft notwendig sein wird. Und so wollten wir sie durch unsere Ratgeber und Bevollmächtigten, den in Christus verehrungswürdigen Vater und Herrn Albert, Bischof von Wilna, und den großartigen und edlen Alexander Jurjewicz, Kastellan von Wilna und Starost von Grodno, Johannes von Zabrzezie, Wojewode von Trakai und Marschall unseres Großherzogtums Litauen, Nikolaus Mikołajowicz, Untermundschenk des Großfürstentums Litauen und Starost von Bielsk, Petrus Oljechnowicz, unseren Küchenmeister, mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und der unserer Prälaten, Herzöge, Barone und Großen unseres Großherzogtums Litauen mit allen vortrefflichen Herzögen, Baronen, Ratgebern und Großen des Königreichs Polen eingehen, durch Abschließen geschehen lassen und mit gegenseitigen Unterschriften durch Eide befestigen und brachten sie zum Ausdruck durch die unten stehenden Artikel, deren Inhalt in diesen Worten folgt: Auch wenn es alte Aufzeichnungen über die Freundschaft und Verträge gab, die das Wachstum und den besseren Zustand des Staates förderten, und zwar sowohl des Königreichs Polen als auch des Großherzogtums Litauen, so schien dennoch in ihnen einiges enthalten zu sein, das vom bestmöglichen und reinen Vertrauen der Freundschaft abwich. Deshalb haben wir entschieden, wegen der festeren dauerhaften Verbindung der gemeinsamen und gegenseitigen brüderlichen Liebe, wegen der gemeinsamen Verteidigung der Herrschaften, wegen der immerwährenden, unbezweifelbaren brüderlichen Treue, vor allem aber zum Ruhm Gottes und unseres Erlösers und um die unermessliche und immerwährende Ehre unserer, der erlauchtesten königlichen Familie Polens, Herrschaften und der Herrschaften dieser beiden und sehr berühmten Nationen Polen und Litauen zu verbreiten, zu verziern, zu schmücken, zu stärken, zu ehren und zu erleuchten und um die beiderseitige Majestät auf ewig zu vergrößern, diese Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen zu erneuern und zu regeln:

1. Erstens, dass das Königreich Polen und das Großherzogtum Litauen in einen, unteilbaren und ununterschiedenen Körper vereint und zusammengefügt sein sollen, sodass er ein Geschlecht, ein Volk, eine Bruderschaft sei und gemeinsam Rat pflege, und dass für diesen Körper immer ein Haupt, ein König und ein Herr am festgelegten Ort und zur festgelegten Zeit durch die Anwesenden und zur Wahl Zusammenkommenden mit gemeinsamen Stimmen gewählt werde und dass Widerstand von Abwesenden die Wahl nicht behindern soll und dass der Beschluss zur Königswahl immer den Gebräuchen entsprechen soll, die von alters gewahrt wurden.
2. Ebenso soll, wer auch immer in diesem Fürstentum die Würde eines Bischofs, Wojewoden oder Kastellans innehat, bei der Wahl des Königs für ewige Zeiten nach dem ihm angewiesenen Platz seine Stimme abgeben und nach der Weise und Ordnung ratschlagen, wie es die Ratgeber des Königreichs tun.
3. Ebenso ist, weil jeder Körper durch heilsame Mittel erhalten und durch entgegenstehende Maßnahmen zugrunde gerichtet wird, sowohl in günstigen wie in ungünstigen Angelegenheiten

- alles, was für den Körper und im Körper zuträglich ist, durch gemeinsamen Rat anzuordnen und entsprechend durch gemeinsame Unterstützung auszuführen und bekannt zu machen.
4. Ebenso müssen auch wir, die Prälaten und Barone beider Herrschaften uns in allen Widrigkeiten mit allen Kräften und Möglichkeiten gegenseitig unterstützen, so wie es dem gemeinsamen Rat nützlich erscheinen wird, und Glück und Unglück gleichsam als gemeinsam betrachten.
 5. Ebenso soll auf beiden Seiten eine Münze von gleicher Form und Gewicht, wie auch alles Übrige, durch gemeinsamen Rat und mit der Zustimmung des Herrn beider Teile eingeführt werden.
 6. Ebenso sollen alle Verträge, auch die durch Eide bekräftigten, die zuvor mit irgendjemandem eingegangen wurden, so lange von beiden Seiten befolgt werden, wie sie nicht die Rechte und Gebräuche des Königreichs und des Großherzogtums Litauen überschreiten.
 7. Ebenso soll jeder, der künftig zum geistlichen oder weltlichen Rat oder Würdenträger ernannt wird, dem gekrönten König von Polen Treue und die gegenseitige Einhaltung der schriftlichen Verpflichtungen schwören.
 8. Ebenso soll, wer auch immer eine Starostei oder eine Burg vom Herrn zur Verwaltung erhält, gehalten sein, beim Erhalt dem König den Eid zu leisten, dass er davon an niemanden etwas veräußern wird, außer an den gewählten und gekrönten König.
 9. Ebenso, dass alles, was nun abgemacht und beschlossen wird, für alle Zeiten fest und unverbrüchlich eingehalten werden soll und dass es durch Eide und schriftliche Abmachungen der einzelnen Räte, Barone und führenden Adligen jenes Fürstentums bestätigt werden und dass dieser Eid von ihnen auf Aufforderung geleistet werden soll, wann immer es angebracht ist.
 10. Ebenso, dass, wer das Alter des Unterscheidungsvermögens erreicht und im Namen der Räte des Königreichs aufgefordert wird, den Eid zu leisten, es tun soll.
 11. Ebenso werden die erlauchten Herren, die Herren des Großfürstentums, die hier anwesenden Beauftragten und Räte schwören, versprechen und sich verpflichten, alle Abmachungen unter Glauben und Ehre einzuhalten, und sie werden Schriftstücke mit angehängten Siegeln zu den gegenwärtigen Abmachungen geben, die jetzt durch alle Prälaten, Barone, Adligen und Bojaren Litauens mit Briefen, Siegeln und Eiden bekräftigt werden, wobei darauf geachtet wird, dass der erlauchte Fürst und Herr, der Herr Alexander, von Gottes Gnaden Großfürst von Litauen etc., alles, was hier angeordnet, geschworen, aufgeschrieben und versprochen wurde, für feststehend und angenommen hält.
 12. Ebenso, dass ein Teil dem anderen mit Rat und Tat dabei hilft, dass die königliche Majestät die Rechte und Freiheiten und Würden und Ämter beider Herrschaften unverletzt bewahrt, indem sie alle Rechte, Entscheidungen, Bräuche, Vorrechte und einzelnen Freiheiten sowie rechtliche Verordnungen beider Herrschaften, die von früher an bis heute gehalten wurden, unversehrt und unverändert bewahrt.
 13. Ebenso, dass, wann immer bei der Krönung eines neuen Königs die Rechte des Königreichs durch den gewählten König bestätigt werden müssen, dabei auch alle Rechte des Fürstentums Litauen gleichzeitig bestätigt werden müssen.
 14. Ebenso, dass bei allen zu leistenden Eiden sowohl der gegenwärtigen als auch der künftigen Räte, ebenso der Starosten und derer, die aus dem Adel zur Ablegung der Eide kommen, die Einhaltung des Vorherstehenden durch Glauben und Ehre bestätigt wird.
 15. Ebenso sei gesagt, geschrieben und durch Eide bekräftigt, dass kein Teil jemals eine Gelegenheit suchen wird, um den gegenwärtigen Beschlüssen entgegenzutreten oder sich ihnen zu widersetzen oder diesen berühmten, einen Körper zu zerteilen, der durch diesen Akt vereint, zusammengefügt und verbunden ist.

So haben wir, Alexander, durch Gottes Gnade besagter Großfürst von Litauen etc., die Vereinigung des berühmten Königreichs Polen und unseres Großfürstentums Litauen in einen, ungeteilten und ununterscheidbaren Körper erwogen, eine immerwährende Verbindung, wobei für den ungeteilten Körper ein Haupt, ein König und ein Herr durch die Räte beider Herrschaften gewählt werden soll, wenn dieses Amt in den beiden Herrschaften unbesetzt ist, und dieser an der Spitze stehen und herrschen soll. Und diese Verbindung wird durch die übrigen zahlreichen und lobenswerten Vorteile und Annehmlichkeiten, die die beiden Herrschaften zusammenführen und in den obigen Artikeln angeführt sind, nicht nur für deren Zukunft, sondern auch für den Schutz, das Wachstum und die Erhaltung des christlichen Gemeinwesens sehr nützlich sein. Dabei sind wir, wie es schicklich und angemessen ist, den sehr heilbringenden Spuren unserer seligen Vorfahren und Vorläufer gefolgt, die für eine stärkere Verteidigung und einen festeren Bestand derselben Herrschaften diese Union und Verbindung zustande zu bringen versucht haben, wie aus ihrem Verhalten und ihren Taten klar hervorgeht. Diese Artikel haben wir als gleichsam ehrenwert und der Ehre und dem Nutzen von uns und unseren Herrschaften sehr zuträglich mit allen ihren Bestimmungen, Kapiteln und Punkten gutgeheißen, angenommen, genehmigt und ratifiziert, wir haben ihnen zugestimmt aus unserem sicheren Wissen und mit wohlüberlegtem Sinn, mit Rat und Zustimmung der Prälaten, Fürsten, Barone, Adligen unseres Großfürstentums Litauen, wir heißen sie gut, wir nehmen sie an, wir genehmigen und ratifizieren sie und stimmen ihnen zu. Wir bestimmen, dass sie die Verbindlichkeit dauerhafter Bekräftigung erhalten sollen. Wir versprechen in unserem guten christlichen Glauben durch unser fürstliches Wort und unter der Verpflichtung des von uns geleisteten Eides, dass wir und unsere Nachfolger die Vereinigung und Verbindung der besagten Herrschaften, ungeachtet der Vermehrung unserer Nachkommen und unserer Nachfolger, unter dem Vorsitz eines Herrn über beide Herrschaften in künftigen Zeiten ewig dauerhaft erhalten werden. Wir fügen hinzu und verpflichten uns, dass wir alles und jedes Einzelne von dem Vorstehenden und auch, was in den eingefügten Artikeln enthalten, erklärt und ausgedrückt ist, unverletzlich, mit Wirksamkeit und ohne List und Betrug einhalten, beachten und erfüllen werden. Außerdem versprechen wir, dass wir alle Prälaten, Fürsten, Barone, Adligen, Großen und bedeutenden Gemeinschaften unseres Fürstentums Litauen dazu bewegen werden, dass sie alles, was in unserer vorliegenden Schrift und in den eingefügten Artikeln enthalten ist, annehmen, gutheißen, ratifizieren und bestätigen und dass sie selbst und ihre Nachfolger es zuverlässig zu erfüllen und zu beachten gehalten sein werden, unter der Treue, Ehre und Verpflichtung eines zu leistenden Eids, den sie einzeln abzulegen und zu leisten gebunden sind und verpflichtet werden. Sie werden außerdem dem Königreich Polen tatsächlich und mit Wirksamkeit Zusicherungen geben, die mit ihren Siegeln versehen sind, und für die anderen Prälaten, Fürsten, Barone, Adligen, Großen und bedeutenden Gemeinschaften unseres Großherzogtums Litauen, die gegenwärtig nicht anwesend sind, tragen sie Sorge und versprechen, dass diese selbst und ihre Nachfolger so schnell wie möglich und sobald sie um Vorgesagtes gebeten werden, gehalten und verpflichtet sind, alles Vorstehende unter der Treue, Ehre und Verpflichtung des von ihnen zu leistenden Eids, den sie dann zu leisten verpflichtet sein werden, einzuhalten und die erforderlichen Schriftstücke in der Ordnung, wie sie verlangt wird, versehen mit ihren Siegeln zu geben und zu gewähren. Diesem vorliegenden Akt mit diesem Wortlaut ist zum Zeugnis unser Siegel angehängt. Geschehen und gegeben in Mielnik am Samstag vor dem Fest der heiligen Apostel Simon und Judas im Jahr des Herrn 1501. Dabei waren hier anwesend und haben zum Vorstehenden ihre Zustimmung gegeben von den Prälaten der in Christus dem Vater ehrenwerte Herr Albert, Bischof von Wilna, sowie von den großartigen, tüchtigen und edlen Baronen, unseren Ratgebern, Alexander Jurjewicz, Kastellan von Wilna und Starost von Grodno, Johannes von Zabrzezie, Wojewode von Trakai und Marschall des Großherzogtums Litauen, Jerzy Paczowicz, Fürst Michael Hlynensis, Marschall unseres Hofes, Nikolaus Mikołajowicz, Untermundschenk des Großfürstentums Litauen und Starost von Bielsk, Jan Mikołajowicz, unser Marschall und Pächter von Vilkiensi, Stanisław Zabrzeziński, unser Marschall, Albert Gastolthowycz, unser Hofmann, Bartosz Taborowicz, unser Marschall, Stanisław

Pyethlikowycz, Starost von Brest, Jerzy Hylynycz, Marschall und unser Pächter von Lidensi, die Starosten Jakub Dowoynowycz, Jan Stheczko aus Drohiczyn, Nyemyr Myelnczensi, Jerzy Kosczyeyowycz, Jerzy Dowoynowycz, Pächter von Dolghostiensi, unsere Würdenträger und Amtsträger, die ebenso beim Vorstehenden persönlich anwesend waren und ihre Zustimmung gegeben haben.

Originalausgabe: Akta unji Polski z Litwą, Hg. von Władysław Aleksander Semkowicz und Stanisław Kutrzeba, Kraków 1932, Nr. 82, S. 142-147.

Aus dem Lateinischen von Martin Faber